



Staatsanwaltschaft Chemnitz

Staatsanwaltschaft Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz

Waldheimer Eisenbahnfreunde eV
c/o Andreas Lässig
Auf der Goldenen Höhe 20b
04736 Waldheim

Chemnitz, 07. Oktober 2014/zehr
Telefon: 0371 453 4816
Telefax: 0371 453 4907
Bearb.: Herr Staatsanwalt Zehrfeld
Aktenzeichen: 720 Js 37475/14
(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED]
wegen besonders schweren Falls des Diebstahls

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 06.10.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Dem nicht vorbestraften Beschuldigten liegt zur Last zwischen dem 20.03.2014 und dem 10.06.2014 gegen 17:00 Uhr vom Gelände des Vereins "Waldheimer Eisenbahnfreunde", Auf der Goldenen Höhe 20 b, 04736 Waldheim, alte Holzschwellen von einer stillgelegten Eisenbahnlinie entwendet zu haben.

Durch den Vorsitzenden des "Verein Waldheimer Eisenbahnfreunde" Herrn Andreas Lässig wurde am 10.06.2014 Anzeige wegen Diebstahls von 50-Eisenbahn-Holzschwellen von dem oben genannten Gelände erstattet, wobei der Anzeigerstatter erklärte, dass "ca. 50 Eisenbahn-Holzschwellen" in einer Länge von 260 cm pro Stück entwendet wurden. Über Zeugen wurde ein Kfz-Kennzeichen bekannt, mit welchem Eisenbahnschwellen abtransportiert wurden. Über das Kfz-Kennzeichen wurde letztendlich der Beschuldigte ermittelt, der erklärt, dass es richtig ist, dass er gemeinsam mit einem Bekannten an zwei

Telefon
0371 453 0
Hausadresse
Gerichtsstraße 2
09112 Chemnitz

Telefax
0371 453 4910

Gekennzeichnete Parkplätze
Behindertenparkplatz
vor dem Gebäude
Parkplatz
in der Tiefgarage
Sprechzeiten
Mo-Fr 08.30-12.00
Mo,Di,Do 13.00-15.00 Uhr

Verkehrsverbindungen
Linien
Kaßbergstr.: 62/72
Getreidemarkt: 21/32
Reichsstr.: 1/23/31

Tagen insgesamt ca. 20 Eisenbahnschwellen in einer Länge von ca. 130 cm von dem genannten Gelände weggenommen habe. Er erklärt weiter, dass ihm ein Bekannter erklärt habe, dass in der Vergangenheit bereits von dem Gelände andere Personen Schwellen weggeholt haben. Das Gelände, auf welchem sich die Schwellen befanden, sei voller Müll und Schuttresten gewesen, und es sei auch nicht als Grundstück zu erkennen gewesen.

Diese Angaben des Beschuldigten sind nicht zu widerlegen, zumal auch die Fotos dokumentieren, dass es sich bei der Fläche, von dem der Beschuldigte die Holzschwellen weggenommen hat, um ein Gelände handelt, welches zu Ablagerung von Hausmüll und alten, kaputten Gebrauchsgegenständen benutzt wird.

Der Tatbestand des Diebstahls verlangt, dass der Täter **fremde** bewegliche Sachen einem Dritten in der Absicht wegnimmt sich diese rechtswidrig zuzueignen. Fremdheit bedeutet, dass die Gegenstände, die von dem Täter des Diebstahls weggenommen werden, im Eigentum anderer stehen. Gegenstände, an dem das Eigentum aufgegeben wurde, können nicht entwendet werden. Aufgrund der Gegebenheiten des Auffindens der Schwellen, kann dem Beschuldigten nicht wiederlegt werden, dass er davon ausging, dass das Eigentum an den Holzschwellen aufgegeben wurde. Sie also nicht mehr om Eigentum eines Anderen stehen.

Im Rahmen der Ermittlungen ergaben Zeugenbefragungen, dass außer dem Beschuldigten noch mind. eine weitere Person, die nicht identifiziert werden konnte, mit einem anderen Auto als der Beschuldigte, vom Ablagerungsort der Holzschwellen, Holzschwellen abtransportiert hat.

Etwaiqe zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Zehrfeld
Staatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.